

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Großpösna

Gemäß §§ 2, 4, 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und der Hauptsatzung der Gemeinde Großpösna vom 20.03.2023 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **15.04.2024** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Großpösna beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von der in Anlage 1 aufgeführten Räumen in Gebäuden der Gemeinde Großpösna.
- (2) Räume in gemeindlichen Gebäuden stehen in erster Linie der Gemeinde Großpösna für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (3) Soweit die Belange der Gemeinde Großpösna und besondere Zweckbestimmungen es zulassen, können geeignete Räume für nicht gemeindliche Veranstaltungen und Nutzungen zugelassen werden.
- (4) Die Überlassung von Räumen ist sowohl für kommerzielle als auch nichtkommerzielle Nutzungen möglich. Eine vorrangige Nutzung wird Nutzern gestattet, welche die Räume für Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und/oder gesellschaftlichem Charakter durchführen.
- (5) Nutzer können sowohl Vereine als auch Private sein. Politischen Parteien stehen die Bürgerstube, der AWO-Club und die Dorfschule Seifertshain im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Arbeit zur Verfügung. Die Mehrzweckhalle, der Gymnastikraum, der Spiegelsaal und der Ratssaal werden grundsätzlich nicht an politische Parteien vermietet.
- (6) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der jeweiligen Räume müssen gewahrt bleiben.
- (7) Die Gemeinde Großpösna behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die ordnungsgemäße Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.
- (8) Ein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (9) Ein Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 2 Antragstellung/ Nutzungsvertrag

- (1) Die Überlassung von Räumen ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Terminplanung möglichst frühzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Gemeinde Großpösna zu beantragen.
- (2) Aus dem Antrag muss der Name des Nutzers mit Anschrift, der geplante Nutzungszweck, die Nutzungsdauer und der Inhalt der Veranstaltung hervorgehen. Im Nutzungsvertrag ist eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die während der Nutzung anwesend ist. Die Gemeinde Großpösna ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern sowie weitere Auflagen zu erteilen.

- (3) Für die Überlassung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, welcher die konkreten Bedingungen und Auflagen für die Nutzung regelt.
- (4) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. In besonderen Fällen kann von dieser Festlegung abgewichen werden, insbesondere dann, wenn eine Nutzung in einem überwiegenden öffentlichen Interesse steht.
- (5) Über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen können längerfristige Verträge abgeschlossen werden.
- (6) Die Überlassung kann bei kurzfristig notwendig werdenden Veranstaltungen der Gemeinde Großpösna widerrufen werden.
- (7) Die Gemeinde Großpösna behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung von Räumen in gemeindlichen Gebäuden erhebt die Gemeinde Großpösna Entgelte gemäß § 9 dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage. Die Benutzung kann gegebenenfalls nach § 10 für bestimmte Nutzergruppen kostenfrei bzw. kostenreduziert sein.
- (2) Die Höhe der Benutzungsentgelte inklusive der anteilig berechneten Neben- und Betriebskosten sind in der Anlage 1 geregelt.
- (3) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Widerruf aus Gründen nach § 2 Absatz 6, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, werden im Voraus entrichtete Entgelte erstattet.
- (5) Wurde eine Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Nutzungsvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf auf der Grundlage von § 2 Absatz 7, ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Nutzungsentgelt ist spätestens eine Woche vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungstermin der Räumlichkeit fällig.
- (2) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (3) Bei jeglichem Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Höhe von 5% über dem Basiszins gemäß § 247 BGB geltend gemacht werden.

§ 5 Nutzungsvoraussetzungen / -pflichten

- (1) Die Räumlichkeiten der Gemeinde Großpösna dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein vom Nutzer und der Gemeinde Großpösna unterschriebener Nutzungsvertrag vorliegt.
- (2) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltverordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten der Gemeinde Großpösna in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

- (3) Der Nutzer darf die Räumlichkeiten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Eine Weitervermittlung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung. Der Nutzer verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben zu den Nutzergruppen und allen weiteren für die Nutzung relevanten Kriterien zu machen. Jeder Verstoß wird mit Entzug der Nutzungserlaubnis geahndet.
- (4) Gebäude, Mobiliar, technische Geräte und Anlagen in den Räumlichkeiten sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzung technischer Ausstattungsgegenstände dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde Großpöna benutzt werden.
- (5) Dekorationen oder Veränderungen in den Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Nutzungsgebers. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
- (6) Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.
- (7) Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung gesäubert zu übergeben. Entstandener Abfall ist vom Nutzer selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (8) Der Nutzer verpflichtet sich, die bestehenden Vorschriften über den Brandschutz in den Räumen zu beachten und die danach erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
- (9) Der Nutzer pflegt oder verbreitet kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungserlaubnis geahndet.
- (10) Ausgehändigte Schlüssel sind nach der Nutzung wieder vollständig und rechtzeitig (innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Nutzung) an die Gemeinde zu übergeben.

§ 6 Haftung / Schadenersatzansprüche

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben sind, gilt der Nutzungsgegenstand als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitglieder, Besucher oder Dritte anlässlich der vertraglichen Nutzung am Vertragsgegenstand verursacht werden (aus Anlass der Benutzung entstehen), haftet der Nutzer. Er haftet in dem genannten Zusammenhang insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Gemeinde durch Anbringen von Dekoration oder Werbung, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (3) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer hat die Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, freizustellen, die aus dem Anlass der Überlassung der Räumlichkeit an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Gemeinde gerichtet werden. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Werden die überlassenen Räume bei der Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Mieter die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

- (5) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände in und auf den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten.

§ 7 Beginn, Beendigung und Aufsicht von Veranstaltungen

- (1) Die bereitgestellten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der vereinbarten Nutzung, insbesondere jede Änderung der Benutzung in der Person des Antragstellers, sind mit der Gemeinde Großpösna vor der Nutzung abzustimmen.
- (2) Der Benutzer hat der Gemeinde Großpösna bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen voll geschäftsfähigen Personen anzugeben. Eine dieser Personen hat ständig anwesend zu sein.
- (3) Beauftragten der Gemeinde Großpösna ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jeder Zeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der Ruhezeiten (an Werktagen Nachtruhe von 22 Uhr – 6 Uhr; ganztägige Sonn- und Feiertagsruhe von 0 Uhr – 24 Uhr), sind zu beachten. Der Nutzer hat sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Das in den Räumen vorhanden Mobiliar darf ohne Einwilligung des Vermieters in seiner Aufstellung nicht verändert werden.
- (2) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- (3) In allen Räumlichkeiten ist das Zünden eines Feuerwerks sowie anderer pyrotechnischer Erzeugnisse nicht gestattet. Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

§ 9 Raum- und Entgeltübersicht

Die Räume, die nach dieser Benutzungsordnung genutzt werden können, die Entgelte und spezifische Nutzungsbedingungen sind in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt.

§ 10 Kostenfreie bzw. kostenreduzierte Überlassung

- (1) Räume in gemeindlichen Gebäuden werden folgenden Personengruppen kostenfrei überlassen:
- a) der Gemeinde Großpösna und ihren Einrichtungen
 - b) dem Gemeinderat und seinen Gremien
 - c) der Musikschule Ottmar Gerster des Landkreises Leipzig (AWO-Club und Bürgerstube)
 - d) der Löwenzahn-Grundschule Großpösna im Rahmen des Unterrichtes und der Ganztagsangebote (Schulgebäude inkl. aller Klassen- und Aufenthaltsräume, Mehrzweckhalle, Gymnastikhalle, Spiegelsaal)
 - e) den ortsansässigen Kindertageseinrichtung zur Erfüllung der frühkindlichen Bildung und Erziehung (Mehrzweckhalle, Gymnastikhalle, Spiegelsaal)
- (2) Weiterhin können Räume in gemeindlichen Gebäuden folgenden Benutzergruppen entsprechend reduziertem Überlassungssatz in Anlage 1 überlassen werden:
- a) Gemeinnützigen Vereinen, die ihren Vereinssitz in Großpösna haben bzw. im Rahmen ihrer Vereinsarbeit Angebote in Großpösna anbieten

- b) Personengruppen, die kulturelle bzw. soziale Aktivitäten entwickeln, sofern die Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird
- c) der Volkshochschule

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Großpösna bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ungültig sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.
- (3) Soweit in der Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten der Gemeinde Großpösna vom 22.03.2011 außer Kraft.

Großpösna, den

Daniel Strobel
Bürgermeister